

Die Teilnahmebedingungen
sind für Ihre Unterlagen
bestimmt!



KREISJUGENDRING
NEUMARKT I.D.OPF.

Dr.-Grundler-Str. 9
92318 Neumarkt
Telefon 09181 470310
Telefax 09181 470215
info@kjr-neumarkt.de
www.kjr-neumarkt.de

TEILNAHME- UND REISEBEDINGUNGEN

ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MAßNAHMEN DES KREISJUGENDRINGES NEUMARKT I. D. OPF.

- 1. Anmeldung:** Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift von mindestens einem Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2. Fotos und Filme:** Mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen erklärt sich der Erziehungsberechtigte einverstanden, dass der KJR angemessene, ausgewählte Fotos und Filme, die während der Veranstaltung aufgenommen werden, zu Dokumentationszwecken, für die Öffentlichkeitsarbeit und die KJR Homepage verwenden darf. Dem kann vor der Aktivität schriftlich widersprochen werden.
- 3. Bezahlung:** Die Teilnahmegebühr muss 14 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung, bei kurzfristiger Anmeldung am darauffolgenden Tag auf ein Konto des KJR einbezahlt werden.
- 4. Aufsichtspflicht:** Die KJR-Betreuer nehmen während jeder Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr.
- 5. Teilnahme am Programm:** Jeder Teilnehmer nimmt an den beschriebenen Programmpunkten im Rahmen seiner Möglichkeiten teil. Maßnahmen für Jugendliche ab 14 Jahren beinhalten Zeiten zur freien Verfügung, je nach persönlicher Reife des Einzelnen.
- 6. Jugendschutzgesetz:** Die TeilnehmerInnen müssen sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, z. B. kein Alkohol, kein Rauchen unter 18 Jahren. Den Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten.
- 7. Versicherungen:** Alle Teilnehmer sind beim KJR unfall- und haftpflichtversichert. Bei Reisen ins Ausland wird eine Haftpflicht-, Unfall-, Auslandskranken- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern ist vorleistungspflichtig.
- 8. Reiserücktrittskostenversicherung:** Wir empfehlen ausdrücklich eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Diese Versicherung könnte in einer ADAC-Mitgliedschaft oder bei Ihrer Kreditkarte beinhaltet sein. Andernfalls kann die Reiserücktrittskostenversicherung in Ihrer örtlichen Bank (Sparkasse, Raiffeisenbank), bei Hanse Merkur, der Allianz oder Ihrem persönlichen Versicherungsmakler abgeschlossen werden. Wir bitten Sie sich rechtzeitig zu informieren.
- 9. Rücktritt von einer Maßnahme:** Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt von einer Maßnahme werden Bearbeitungs- und Stornogebühren erhoben.
- 10. Rücktrittskosten:** Beim Rücktritt von einer Maßnahme beträgt die Bearbeitungsgebühr für eintägige Maßnahmen 5,- €, bei mehrtägigen Maßnahmen 20,- €. Zusätzlich beträgt die Stornogebühr 3-4 Wochen vor Maßnahmenbeginn 50 %, 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn 70 %, 1 Woche vor Maßnahmenbeginn 100 % des Reisepreises. Die Stornogebühr entfällt, falls der Teilnehmer einen geeigneten Ersatzteilnehmer stellt.
- 11. Ausweis:** Jeder Teilnehmer muss - insbesondere bei Auslandsfahrten - in Besitz eines gültigen Ausweises sein. Für die Einhaltung der Pass-, Devisen- und Zollbestimmungen ist er selbst verantwortlich. Die Folgen bei einem Verstoß trägt der Teilnehmer.
- 12. Mitteilungspflicht gegenüber dem KJR:** Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten muss der Teilnehmer - bei einem minderjährigen Teilnehmer der gesetzliche Vertreter - dem KJR mitteilen. Diese Informationen

werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem richtigen Handeln der Betreuer. Im Falle einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (§ 34, Abs. 5, S. 2) ist eine Teilnahme an unserer Maßnahme nicht erlaubt (siehe www.kjr-neumarkt.de → Service → Downloads → Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz).

- 13. Bei Krankheit und im Notfall:** Der gesetzliche Vertreter erklärt sich bei Erkrankung oder Unfall mit der ärztlichen Behandlung des minderjährigen Teilnehmers einverstanden. In Notfällen gilt das Einverständnis auch für einen chirurgischen Eingriff, sofern dies nach Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet wird und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht eingeholt werden kann.
- 14. Ausschluss von einer KJR-Maßnahme:** Die KJR-Betreuer sind berechtigt, einzelne Teilnehmer auszuschließen, wenn durch sie das Gelingen der Veranstaltung gefährdet ist oder der Teilnehmer einen groben Regelverstoß (z. B. Diebstahl, Drogenkonsum, Nichtbefolgen der Anweisungen der Aufsichtspersonen) begangen hat. Die Kosten für die vorzeitige Rückführung eines Teilnehmers werden dem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt.
- 15. Haftung:** Der KJR haftet nicht bei Unternehmungen, die nicht im Teilnahmepreis eingeschlossen sind oder die von den Teilnehmern selbständig außerhalb der Veranstaltung durchgeführt werden.
- 16. Veranstalterhaftung:** Die Veranstalterhaftung des KJR ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der KJR nur wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 17. Höhere Gewalt:** Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so tritt § 651 BGB j (Vertragskündigung) in Kraft.
- 18. Sonstiges:** Der KJR behält sich vor, die Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung abzusagen oder abzuändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Mindestteilnehmerzahl einer KJR-Maßnahme unterschritten wird. In diesen Fällen wird der Teilnehmerbetrag zurück erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche dem KJR gegenüber bestehen nicht.
- 19. Unsere Preise** sind in der Regel Komplettpreise, d.h. sämtliche Kosten sind im Teilnehmer/-innen - Preis beinhaltet (Taschengeld ausgenommen). Genaue Leistungsangaben siehe einzelne Ausschreibung.
- 20. Aktive Mitgestaltung** seitens aller Teilnehmer/-innen ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme und für das Gelingen der jeweiligen Freizeit. Wer also nur konsumieren will, sollte sich die Teilnahme an KJR-Aktivitäten nochmals überlegen.
- 21. Sämtliche KJR-Aktivitäten** werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen geleitet und betreut, die durch entsprechende Aus- und Fortbildungen auf diese Aufgabe vorbereitet sind. Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen sind jedoch nicht gleichzusetzen mit „Animation“ bzw. „Bedienungspersonal“. Vielmehr dürfen und sollen auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die erst durch ihr persönliches Engagement und oftmals auch durch materiellen Aufwand die Aktivitäten ermöglichen, ihre Bedürfnisse und Interessen mit in die Gruppe einbringen.
- 22. Der/Die Leiter/in der jeweiligen Freizeit** kann in begründeten Fällen einzelne Teilnehmer/innen von der Maßnahme ausschließen. Die Heimreise erfolgt auf eigene Kosten. Die Eltern werden durch die KJR-Geschäftsstelle benachrichtigt. Die Teilnehmergebühr wird nicht erstattet. Dies gilt auch für Erkrankungen und Verletzungen, die den Abbruch der Freizeit notwendig machen und nicht vom KJR verschuldet wurden.
- 23. Mit Erhalt der Anmeldebestätigung** ist die entsprechende Anzahlung / (Rest)Zahlung sofort auf das Konto des Kreisjugendrings Kto-Nr. 26 575 bei der Sparkasse Neumarkt, BLZ 760 520 80 zu überweisen.
- 24. Preisänderungen** bleiben vorbehalten, sofern sich die Programmkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Wechselkurs, Flugpreise etc.) erheblich erhöhen.
- 25. Der KJR** haftet nicht für Schäden, die sich die Teilnehmer/innen gegenseitig zufügen bzw. die durch mutwilliges Verhalten entstehen.

Diese Teilnahmebedingungen werden mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular anerkannt.